Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die kompakte Schule, modern und erfolgreich
Sprungbrett für Studium und Beruf

10.09.2019
Ro/z

Schuljahr 2019/2020 - Mitteilung Nr. 1

An alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler der Beruflichen Oberschule Wasserburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Beginn des neuen Schuljahres grüße ich Sie im Namen der Beruflichen Oberschule Wasserburg sehr herzlich. Ein besonderer Gruß gilt unseren vielen neuen Schülerinnen und Schülern.

A) Elternversammlung mit Wahl des Elternbeirates der Fachoberschule

Termin der Elternversammlung mit Wahl des Elternbeirates der Fachoberschule ist **Mittwoch, 09.10.2019 19:00 Uhr**. Hierzu erhalten die Eltern von Schülern der Fachoberschule eine gesonderte Einladung (s. Mitteilung Nr. 2).

B) Klassenkonten und Kostenbeiträge

Die Schule hat zur Erhebung von Kostenbeiträgen Klassenkonten bei der Sparkasse Wasserburg unter der Bezeichnung „FOS/BOS Wasserburg“ Klassenkonten eingerichtet:
Bitte geben Sie unbedingt den **Nachnamen, Vornamen und Klasse der Schülerin/des Schülers** (z.B. Mustermann, Georg, 11Ta) im Verwendungszweck der Überweisung an. Den zu überweisenden Gesamtbetrag sowie die IBAN der Klassenkonten finden Sie nachfolgend:

Klasse	Betrag	IBAN
BIK	45,00 €	DE04 7115 2680 0030 2159 41
IVkl	45,00 €	DE30 7115 2680 0030 2159 58
Vkla	31,00 €	DE70 7115 2680 0030 2159 17
11Sa	27,00 €	DE45 7115 2680 0000 3556 93
11Sb	27,00 €	DE23 7115 2680 0000 3557 01
11Ta	25,00 €	DE02 7115 2680 0000 3555 94
11Tb	25,00 €	DE54 7115 2680 0000 3556 28
11Wa	27,00 €	DE10 7115 2680 0000 3556 44
11Wb	27,00 €	DE15 7115 2680 0000 3556 51

Klasse	Betrag	IBAN
12Sa	46,00 €	DE35 7115 2680 0000 3557 76
12Sb	46,00 €	DE13 7115 2680 0000 3557 84
12Ta	46,00 €	DE22 7115 2680 0000 3557 19
12Wa	46,00 €	DE75 7115 2680 0000 3557 35
12Wb	46,00 €	DE53 7115 2680 0000 3557 43
13Sa	46,00 €	DE74 7115 2680 0030 0011 84
13WaWz	46,00 €	DE78 7115 2680 0030 0560 14
Vklz	31,00 €	DE88 7115 2680 0000 3557 92
12Tz	44,00 €	DE65 7115 2680 0000 3558 18
12Wy	44,00€	DE43 7115 2680 0000 3558 26
12Wz	44,00 €	DE21 7115 2680 0000 3558 34

C) Kostenbeiträge aufgeschlüsselt

Kosten für	Vkurs [9]	Vkl-FOS Vkl-BOS	S / W 11. Klassen	T 11. Klassen	alle 12. Kl. FOS u. 13. Kl. FOS u. BOS	alle 12. Kl. BOS	IVkl BIK
Jahresbericht [1]	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Arbeitsblätter [2]	4,00 €	28,00 €	16,29 €	16,29 €	29,50 €	29,50 €	28,00 €
fpA-Haftplichtversicherung [3]	- €	- €	5,71 €	5,71 €	- €	- €	5,71 €
fpA-Mappen	- €	- €	2,00 €	- €	- €	- €	- €
Abschlussfeier [4]	- €	- €	- €	- €	2,00 €	2,00 €	- €
5 Zeug.-Abdrucke DIN A3 [5]					10,00 €	10,00 €	- €
Werken / Projekt [6]	- €	- €	- €	- €	- €	- €	7,29 €
Gesamtaufwendungen	8,00 €	32,00 €	28,00 €	26,00 €	45,50 €	45,50 €	45,00 €
abzügl. Portobeitrag bei Anmeldung [7]		1,50 €	1,50 €	1,50 €	- €	1,50 €	- €
Endbetrag ohne LEV-Spende	8,00 €	30,50 €	26,50 €	24,50 €	45,50 €	44,00 €	45,00 €
Landeselternvereinigung freiwillig 8)	- €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €	- €	- €
Endbetrag mit LEV-Spende	**8,00 €**	**31,00 €**	**27,00 €**	**25,00 €**	**46,00 €**	**44,00 €**	**45,00 €**

[1] Jahresbericht mit Klassenfotos, Klassendaten und Berichten über das abgelaufene Schuljahr (4 € Kostenbeitrag gem. Beschluss des Elternbeirates)
[2] Beitrag zu Papier- und Kopierkosten für Text- und Arbeitsblätter (80 % der Ausgaben gemäß den Festlegungen des Landratsamts Rosenheim)
[3] Beitrag für die fachpraktische Ausbildung (5,71 € für die Haftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Ersatzansprüche bei Personenschäden und Sachschäden bei der Bayer. Versicherungskammer und 2,00 € für Berichtsmappen)
[4] Kostenbeitrag 2,- € der 12. und 13. Klassen für die Abschlussfeier
[5] höhere Kosten wegen des größeren Zeugnisformats (DIN A3) der Abschlussklassen
[6] Beitrag 7,29 € für Werken und Projekte
[7] Reduzierung um die bei der Anmeldung zum Sj. 2019/20 hinterlegte Rücksendegebühr (1,50 €)
[8] Der freiwillige Beitrag zur Landeselternvereinigung (FOS) in Höhe von 0,50 € ist im „Endbetrag mit LEV-Spende“ bereits enthalten und kann ggf. in Abzug gebracht werden.
[9] Betrag f. Jahresbericht nur bei Bestellung von Schüler einsammeln

Die Schüler wurden über die Beträge und das Zahlungsverfahren (Überweisung bis spätestens **18. Oktober 2019** auf das Klassenkonto, s. o.) durch die Klassenleiter am ersten Schultag bereits informiert. Über die genannten Beträge hinaus können weitere Kosten für nicht lernmittelfreie Bücher und Veranstaltungen entstehen, die vom Sachaufwandsträger der Schule nicht getragen werden können. Die Abrechnung größerer Beträge erfolgt in der Regel ebenfalls über die Klassenkonten.

D) Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen und nichtschulische Veranstaltungen

Zur lebensnahen und praxisgerechten Unterstützung und Ergänzung des Unterrichts werden im Klassenverband außerunterrichtliche Schulveranstaltungen durchgeführt. Dazu zählen z. B. Exkursionen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung, Besuche von Museen und Gedenkstätten, Theateraufführungen, Betriebserkundungen und mehrtägige Studienfahrten.
Die Schule stellt dazu ein Fahrtenprogramm für das gesamte Schuljahr zusammen. Trotz der Stofffülle an der Fachoberschule und Berufsoberschule und des Zeitdrucks wegen der kurzen Schuldauer muss es auch Spielraum für Aktivitäten geben, die dem Kennenlernen, dem gegenseitigen Verständnis und dem geistigen Aufatmen dienen und das Schulleben bereichern können.
Die Zahl und Art dieser Veranstaltungen ist selbstverständlich auch abhängig vom Engagement der Schüler und der Schülermitverantwortung.
Zur Tradition unserer Schule gehören eine Weihnachtsfeier und die Abschlussfeier der Absolventen. Üblicherweise laden die Schülersprecher und die Verbindungslehrkräfte die Schüler und Lehrkräfte zu Veranstaltungen ein. Außer der regelmäßig durchgeführten Schifffahrt auf dem Chiemsee im Anschluss an die schulische Abschlussfeier kommen eine Faschingsparty oder ein Frühlingsfest in Betracht. Die Teilnahme an diesen nichtschulischen Veranstaltungen ist nicht verpflichtend und führt nicht wie bei schulischen Veranstaltungen zu einem gesetzlichen Unfallschutz.

E) Besondere Unterrichtsangebote und Änderungen des Wahlpflichtbereichs

An unserer Schule gibt es im Schuljahr 2019/20 eine Berufsintegrationsklasse und eine Internationale Vorklasse.
Ab diesem Schuljahr kann im Rahmen des **Wahlpflichtbereichs Förderunterricht** – auch zum Abbau von Defiziten – differenzierter Unterricht in den Fächern Englisch, Mathematik oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen besucht werden. Ein Fach ist verpflichtend zu wählen und wurde bereits beim Anmeldeverfahren entsprechend abgefragt.
Außerdem ist für das 2. Schulhalbjahr die Einrichtung eines **Vorkurses** an der FOS wieder fest eingeplant.

Durch den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können Absolventen der 13. Klasse der Fachoberschule oder Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erwerben. Der Nachweis ist außer durch bestimmte Zeugnisse der Herkunftsschulen oder eine Ergänzungsprüfung durch den Pflichtunterricht zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer zweiten Fremdsprache in der 12. und 13. Klasse möglich. Dazu wird in diesem Schuljahr an unserer Schule **Französisch und Spanisch** angeboten.

F) Probezeit

Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. Sie endet

- für die Schüler der FOS 11 am Ende des ersten Schulhalbjahrs (14. Februar 2020),
- für die übrigen Schüler am 15. Dezember 2019.

Näheres kann aus der FOBOSO entnommen werden.

G) Schulberatung

Mit der Schulberatung an unserer Schule sind beauftragt:

- Frau OStRin Sigrid Herdle: Schullaufbahnberatung und psychosoziale Beratung
- Herr StR Sebastian Windl: Staatlicher Schulpsychologe

Weitere Angaben zur Schulberatung finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos-wasserburg.de und in den Aushängen im Schulgebäude.

H) Sprechzeit - Flexible Sprechstunde

Ein **Sprechstundenplan** wird nicht veröffentlicht. Bitte vereinbaren Sie telefonische und persönliche Sprechzeiten direkt mit den Lehrkräften.
Melden Sie dazu zunächst Ihren Wunsch auf eine telefonische oder persönliche Sprechzeit mit einem Brief, einer E-Mail, einem Telefax oder einem Telefonanruf bei der Schule an und übermitteln Sie dabei folgende Angaben:

- Name und Erreichbarkeit des Erziehungsberechtigten (wenigstens Telefonnummer, Wochentag und Uhrzeit für eine erste Kontaktaufnahme),
- Name der Lehrkraft, von der eine telefonische Kontaktaufnahme zur Durchführung oder Vereinbarung einer Sprechzeit erbeten wird,
- Name und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers sowie
- Angaben zum Gesprächsanlass.

Verwenden Sie dabei folgende Kontaktdaten:

Berufliche Oberschule Wasserburg
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule
Klosterweg 21, 83512 Wasserburg

E-Mail: mail@fosbos-wasserburg.de
Telefax: 08071/1040-100
Telefon: 08071/1040-0

I) Infektionsschutzgesetz

Das **Infektionsschutzgesetz** bestimmt, dass Schüler nicht in die Schule gehen dürfen, wenn sie an

- ansteckender Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachter Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiösem, das heißt von Viren oder Bakterien verursachtem, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder anderen Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (z.B. Ebola)

erkrankt sind. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts, in dem der Schüler lebt, erkrankt ist.

Ergänzend bitten wir im Hinblick auf die drohenden Risiken für Schwangere um eine zuverlässige **Mitteilung** an die Schule bei Erkrankungen an **Röteln, Ringelröteln und Influenza (Virusgrippe)**.

Eine Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß dem Vorschlag des ROBERT KOCH INSTITUTES (RKI) liegt als Seite 4 dieser Mitteilung bei und kann bei Bedarf im Sekretariat abgeholt und von der Website der Schule geladen werden.
Bitte nehmen Sie bei entsprechenden Verdachtsfällen telefonischen Kontakt mit der Schule auf.

Mit freundlichen Grüßen

C. Romer, OStDin
Schulleiterin

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

ROBERT KOCH INSTITUT

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß dem Vorschlag des ROBERT KOCH INSTITUTES (RKI)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.
Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider"** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).
Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).
Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.
Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.
Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)